

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Ellscheid vom 10. November 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ellscheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Februar 2006 außer Kraft.

Ellscheid, den 30. November 2010

*Ortsgemeinde Ellscheid
gez. Albert Borsch, Ortsbürgermeister*

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Ellscheid vom 10. November 2010**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 270,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 240,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 180,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 650,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.300,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) | 560,00 € |
| c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unten den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben. | |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchstabe a und b erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | 610,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 130,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung) | |
| a) für jede Erdbestattung | 610,00 € |
| b) für jede Urnenbeisetzung | 130,00 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 80,00 € |
| b) Benutzung als Einsegnungshalle oder Aufbewahrungsraum | 50,00 € |

Im Falle der Reinigung durch Angehörige

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 50,00 € |
| b) Benutzung als Einsegnungshalle oder Aufbewahrungsraum | 30,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- | | |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)
Reihengrabstätte | 1.500,00 € |
|--|------------|